

# Platzieren von Plakaten im Strassenraum

Mit Plakatkampagnen werden die Verkehrsteilnehmer für bestimmte Regeln und Verhaltensweisen im Strassenverkehr sensibilisiert. Um möglichst viele Menschen auf die Botschaft eines Plakats aufmerksam zu machen, werden diese gerne entlang von Strassen oder in Verkehrsknoten aufgestellt und ziehen die Aufmerksamkeit der Fahrzeuglenker oder Fussgänger auf sich. Plakate können je nach Standort aber auch ein Sichthindernis auf den Verkehrsablauf im Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen und Ausfahrten sowie auf Signale oder den Strassenverlauf darstellen. Deshalb ist es wichtig, dass Plakate an Orten aufgestellt werden, wo sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Die vorliegende Grundlage gibt Empfehlungen, die sinngemäss auch für alle übrigen Strassenreklamen gelten.



## 1. Rechtliche Aspekte

Das Aufstellen von Plakaten und Strassenreklamen im öffentlichen Raum unterliegt der schweizerischen Rechtsprechung:

- Strassenverkehrsgesetz SVG, Art. 6 Abs. 1 und 2
- Signalisationsverordnung SSV, Art. 95 bis 100

## 2. Grundsätzliches

Zur Handhabung beim Platzieren von Plakaten dient zudem das Merkblatt «Reklamen im Strassenraum» der interkantonalen Arbeitsgruppe zur einheitlichen

Beurteilung sowie Anwendung von Werbung und Reklamen im Strassenraum. Gestützt auf diese Grundlage und die gesetzlichen Aspekte sind bei der Festlegung der Standorte für die Platzierung von Plakaten im Strassenraum folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Erkennen von anderen Verkehrsteilnehmern
- Hindernisfreier Verkehrsraum
- Offizielle Signale
- Respektieren des Lichtraumprofils
- Weitere Empfehlungen

### 3. Empfehlungen

Grundsätzlich sind Strassenreklamen dann untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

#### 3.1 Erkennen von anderen Verkehrsteilnehmern

Strassenreklamen sind untersagt, wenn sie das Erkennen von anderen Verkehrsteilnehmern im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten erschweren (Abbildung 3). Deshalb ist bei der Platzierung von Plakaten im Strassenraum darauf zu achten, dass entsprechend der Situation die erforderlichen Sichtverhältnisse eingehalten werden. Dabei sind die Vorgaben in den jeweiligen Normen zu berücksichtigen.

#### 3.2 Hindernisfreier Verkehrsraum

Strassenreklamen sind untersagt, wenn sie die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden (Abbildung 4). Zudem sind bei der Beurteilung der Standorte die Vorgaben an den hindernisfreien Verkehrsraum zu erfüllen, unter Berücksichtigung der entsprechenden Norm. Ein Plakat soll in einem Mindestabstand von 30 cm ab Boden angebracht werden, sodass es mit dem weissen Stock ertastbar ist (Abbildung 1).

Abbildung 1  
Taktile erfassbarer Plakatständer



#### 3.3 Offizielle Signale

Strassenreklamen, die mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können oder die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen, sind untersagt (Abbildung 4).

#### 3.4 Respektieren des Lichtraumprofils

Strassenreklamen sind untersagt, wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn hineinragen (Abbildung 2).

#### 3.5 Weitere Empfehlungen

Auf Strassenreklamen ist ausserdem an folgenden Standorten zu verzichten (Abbildung 5):

- in der Kurveninnenseite, wo die Anhaltesichtweite gemäss SN 640 090 gewährleistet sein muss
- bei Kreiseln und um Kreisel herum
- an Signalen oder in deren unmittelbaren Nähe

Und: Wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten (Abbildung 2).

Abbildung 2  
Lichtraumprofil / wegweisende Elemente

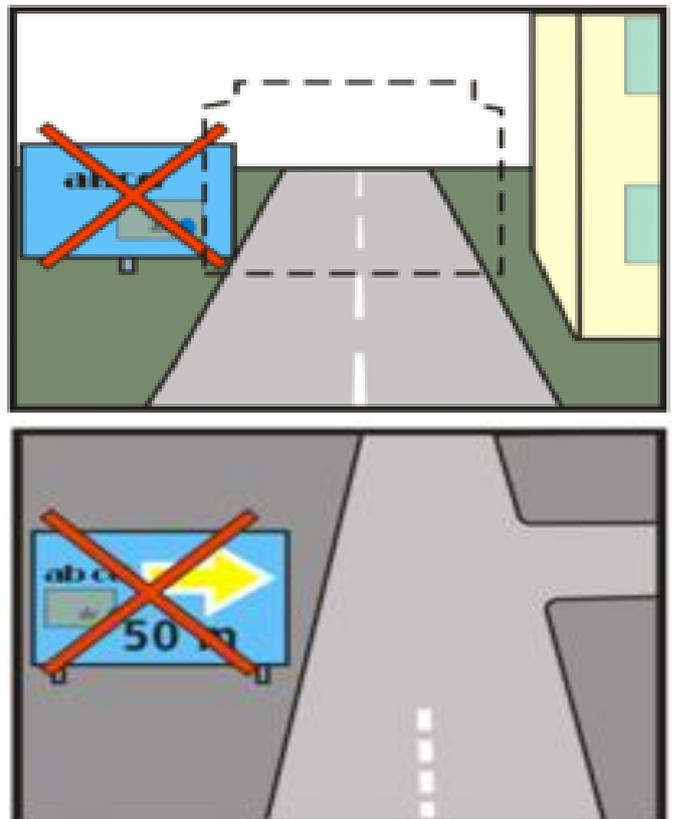
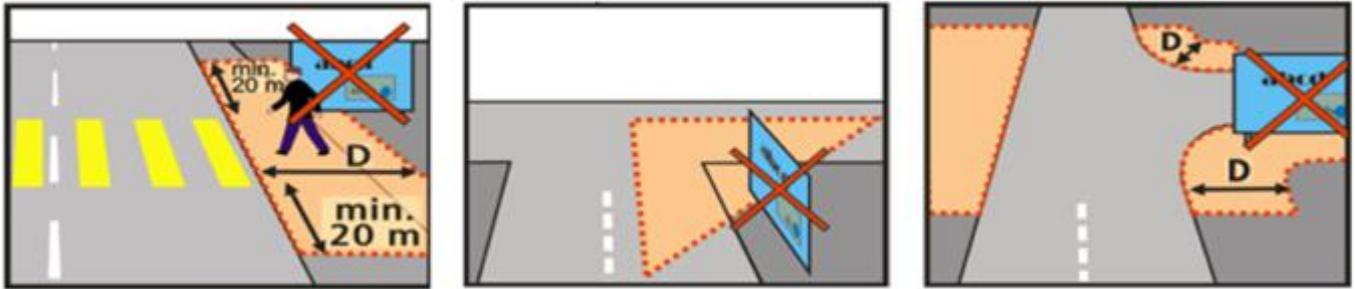


Abbildung 3  
Plakate bei Fussgängerstreifen, Verzweigungen, Ausfahrten



D = situativ oder gemäss den Vorschriften aus der kantonalen Gesetzgebung

Abbildung 4  
Verkehrsflächen für FG, Verwechslungsgefahr und Herabsetzung der Wirkung von Signalen und Markierungen

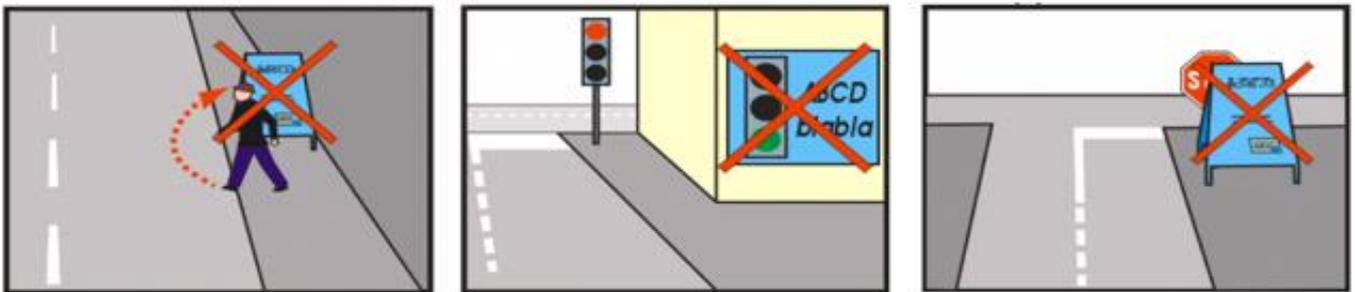
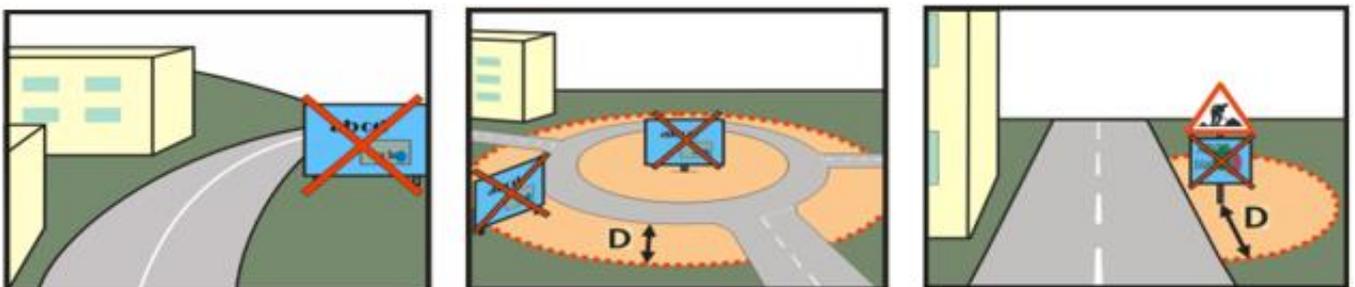


Abbildung 5  
Bei Kreiseln und an Signalen oder in deren unmittelbaren Nähe



D = situativ oder gemäss den Vorschriften aus der kantonalen Gesetzgebung

## 4. Schlechte Standorte

### 4.1 Beim Fussgängerstreifen

Ein Plakat darf nicht zu nahe am Fussgängerstreifen aufgestellt werden und den Fahrzeuglenker vom Verkehrsgeschehen ablenken. Der erforderliche Abstand von 20 m wird in der Situation in Abbildung 6 nicht eingehalten.

### 4.2 Bei Verzweigungen

Im Beispiel in Abbildung 7 ist die erforderliche Knotensichtweite eingeschränkt. Zudem ist wegen dem Plakat die Sicht auf den Annäherungsbereich des Fussgängerstreifens ungenügend.

### 4.3 Auf Verkehrsflächen für Fussgänger

Das Plakat in Abbildung 8 behindert Fussgänger auf dem Trottoir. Der Plakatständer ist nicht taktil ertastbar. Weiter wird die Sicht von den Parkplätzen auf das Trottoir und möglicherweise auf die Fahrbahn eingeschränkt.

### 4.4 Im Bereich von Signalen

In Abbildung 9 verdeckt das Plakat ein offizielles Signal, weil es in dessen unmittelbarer Nähe platziert ist.

### 4.5 Im Lichtraumprofil

Das Plakat in Abbildung 10 befindet sich im Lichtraumprofil der Strasse und gilt dadurch als Verkehrshindernis nach SVG, Art. 4.

Abbildung 6  
Plakat steht zu nahe beim Fussgängerstreifen



Abbildung 7  
Plakat versperrt Sicht an Verzweigung



Abbildung 8  
Plakat steht in der Verkehrsfläche für Fussgänger



Abbildung 9  
Plakat verdeckt Signal



## 4.6 In der Kurven-Anhaltesichtweite

Die Grösse des freizuhaltenden Sichtfeldes ist abhängig vom Radius, der Geschwindigkeit und der Länge des Sehstrahls. Ein Plakat oder ein anderes Sichthindernis muss ausserhalb des rot eingefärbten Bereichs liegen (Abbildung 11).

## 5. Quellen

- Schweizerische Eidgenossenschaft:
  - Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958. SR 741.01.
  - Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vom 13. Dezember 2002. SR 151.3.
  - Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979. SR 741.21.
- Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS, Zürich. Schweizer Normen:
  - SN 640 075; 2014. *Fussgängerverkehr; Hindernisfreier Verkehrsraum inkl. normativem Anhang.*
  - SN 640 090; 2001. *Projektierung, Grundlagen; Sichtweiten.*
  - SN 640 241; 2016. *Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr; Fussgängerstreifen.*
  - SN 640 273; 2010. *Knoten; Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene.*
- bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung. bfu-Grundlage; Empfehlung Verkehrstechnik, Bern:
  - BM.021-2016; *Sicht an Verzweigungen und Grundstückszufahrten.*
  - MS.013-2016; *Fussgängerstreifen.*

Abbildung 10  
Plakat im Lichtraumprofil der Strasse



Abbildung 11  
Von Sichthindernissen freizuhaltender Bereich



Dieses Dokument enthält Empfehlungen und Grundsätze zu Gestaltung und/oder Betrieb aus der Sicht der Verkehrssicherheit, ersetzt aber nicht gültige Gesetze oder Normen.